**Hinweis-Management-Vertrag**

zwischen

*Meldestelle AB*

*Straße Hausnummer*

*PLZ Ort*

– Meldestelle / Auftragnehmer –

und

*Unternehmen XY*

*Straße Hausnummer*

*PLZ Ort*

– Auftraggeberin / Unternehmen –

werden über die Tätigkeit des Auftragnehmers als Meldestelle folgende Vereinbarungen getroffen:

# 1. Auftragsgegenstand

## 1.1 Tätigkeitsbeschreibung der Ombudsstelle

Der Auftragnehmer wird für die Auftraggeberin als Ombudsstelle tätig und übernimmt die gesetzlichen Aufgaben einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz[[1]](#footnote-2).

## 1.2 Leistungen der Ombudsstelle

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen seiner Tätigkeit als Ombudsstelle insbesondere folgende Leistungen für die Auftraggeberin:

1. Bearbeitung eingegangener Meldungen sowie Prüfung auf compliance-rechtliche Relevanz,
2. Kommunikation mit dem Hinweisgeber, insbesondere fristgerechte Eingangsbestätigung, Mitteilung des Ergebnisses einer Untersuchung der gemeldeten Verdachtsmomente,
3. Information des Compliance Officers[[2]](#footnote-3) der Auftraggeberin über eingegangene Meldungen nach Maßgabe von Ziffer 1.5 dieses Vertrages,
4. Beratung des Hinweisgebers hinsichtlich der die Meldung betreffenden Rechtsfragen (zum Beispiel zur Vertraulichkeit, zur Haftung und zu den Folgen seiner Meldung),
5. Beratung der Auftraggeberin zur weiteren Vorgehensweise, zum Beispiel im Rahmen einer Internen Untersuchung.

## [Optional: 1.3 Betrieb des digitalen Hinweisgebersystems und Bearbeitung der Hinweise

Die Ombudsstelle stellt ein digitales Hinweisgebersystem zur Verfügung und gewährleistet dessen Verfügbarkeit während der Laufzeit dieses Vertrages . Die Ombudsstelle erbringt in diesem Zusammenhang ebenfalls die unter Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Leistungen.]

## 1.4 Anpassungen aufgrund gesetzlicher Entwicklungen

Die Ombudsstelle wird gesetzliche Entwicklungen, die Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung des Hinweisgebersystems haben, während der Laufzeit dieses Vertrages prüfen und relevante Änderungen mit Umsetzungsvorschlägen der Auftraggeberin in geeigneter Form mitteilen.

## 1.5 Pflichten der Ombudsstelle im Zusammenhang mit eingegangenen Hinweisen

Die Ombudsstelle bestätigt dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung den Zugang des Hinweises und kommuniziert bei Bedarf mit dem Hinweisgeber.

Die eingegangene Meldung wird durch die Ombudsstelle einer ersten Prüfung auf Stichhaltigkeit und rechtliche Relevanz unterzogen. Hierbei prüft die Ombudsstelle auch, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich der Hinweisgeber-Richtlinie der Auftraggeberin fällt. Über nicht offensichtlich rechtlich und tatsächlich unmaßgebliche Meldungen informiert die Ombudsstelle unverzüglich den Compliance Officer der Auftraggeberin. Anderenfalls nimmt die Ombudsstelle die Meldung in den [Individualisierbar: Quartalsbericht] über eingegangene Meldungen auf.

Die Ombudsstelle unterrichtet den Hinweisgeber soweit möglich[[3]](#footnote-4) innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung über den Stand der Bearbeitung der Untersuchung.

[**Optional**: Die Auftraggeberin erhält quartalsweise eine Information über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht begrenzt sich auf die Art und die Anzahl der jeweiligen Meldungen in den verschiedenen Kategorien und das Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung sowie der Prüfung auf rechtliche Relevanz.]

# 2. Rechte der Ombudsstelle zur Wahrung der Vertraulichkeit des Hinweisgebers

Im Fall der Unterrichtung der Auftraggeberin über eingegangene Hinweise sowie im Rahmen des [**Individualisierbar**: Quartalsberichts] wird die Ombudsstelle Informationen über die Identität des Hinweisgebers gegenüber der Auftraggeberin offenlegen, soweit der Hinweisgeber gegenüber der Ombudsstelle sein Einverständnis erteilt hat.

Wurde der Hinweis vertraulich gegeben, ist die Ombudsstelle gegenüber dem Hinweisgeber verpflichtet, die Vertraulichkeit auch gegenüber der Auftraggeberin zu wahren, es sei denn es liegt einer der in Ziffer 3.3 der Hinweisgeber-Richtlinie genannten Ausnahmefälle vor.

Die Ombudsstelle hat im Fall vertraulich gegebener Hinweise gegenüber der Auftraggeberin das Recht, die Vertraulichkeit der Meldung zu wahren. Die Ombudsstelle ist berechtigt, die Herausgabe von der Ombudsstelle vertraulich übergebenen Unterlagen an die Auftraggeberin zu verweigern. Die vorstehend genannten Rechte der Ombudsstelle bestehen über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

[**Wenn Ombudsstelle von Berufsgeheimnisträger betrieben wird**: Im Fall vertraulich gegebener Hinweise ist die Auftraggeberin nicht berechtigt, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Ombudsstelle sowie deren Berufshelfer von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu entbinden.]

# [Optional: 2. Vergütung]

# [Optional: 3. Haftungsbeschränkung

Für die Erbringung des unter Ziffer 1 genannten Auftragsgegenstands gilt eine gesonderte Vereinbarung über Haftungsbeschränkung. Diese Haftungsbeschränkung ist Bestandteil des vorliegenden Hinweis-Management-Vertrags.]

# 4. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ombudsstelle erfolgt zur Erfüllung ihrer in Ziffer 1.2 benannten Leistungen. Die Ombudsstelle verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

# 5. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

# 6. Kündigung[[4]](#footnote-5)

Dieser Vertrag kann jederzeit beidseitig mit einer Frist von **xxx** zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

# 7. Schlussbestimmungen[[5]](#footnote-6)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort/Datum) Name

(Meldestelle/Auftragnehmer)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort/Datum) Unternehmen

(für die Auftraggeberin)

1. Nach heutigem Stand (01.12.2022) liegt lediglich der Entwurf des HinSchG-E (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.07.2022) vor. [↑](#footnote-ref-2)
2. Muss mit den im Rahmen der Verabschiedung der Richtlinie getroffenen Voraussetzungen übereinstimmen. Hier kann jede andere Person im Unternehmen benannt werden (z.B. Unternehmensführung, Leiter Recht), die fachlich in der Lage ist, Folgeentscheidungen zu treffen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Es ergeben sich Einschränkungen, wenn kein digitales System eingerichtet wurde und der Hinweis anonym eingegangen ist. [↑](#footnote-ref-4)
4. Bedarf der Anpassung, wenn die interne Stelle von einem Beschäftigten des Unternehmens geleitet wird. [↑](#footnote-ref-5)
5. Hier kann bei Beauftragung einer Ombudsstelle eine salvatorische Klausel eingefügt werden. [↑](#footnote-ref-6)